

**Drucksache Nr.:** 289/2010

**Dezernat III**

**Federführend:** Ordnung, Umwelt +  
Bürgerdienste

**Anlagen:** Auszug aus dem  
Entwurf des HH-Planes  
2011  
Wirtschaftsplan des  
Stadtwaldes 2011

**Az.:** 330 Bertges

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ausschuss für Umwelt und Naturschutz	08.12.2010	N	zur Vorberatung
Stadtrat	14.12.2010	Ö	zur Beschlussfassung

### **Wirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2011**

**Antrag:**

Der Stadtrat möge beschließen:

Der vom Forstamt Haardt, Landau, und der Stadtverwaltung Neustadt an der Weinstrasse für das Forstwirtschaftsjahr 2011 aufgestellte Wirtschaftsplan wird angenommen.

**Begründung:**

Auf der Grundlage des in § 6 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) festgesetzten Prinzips der Nachhaltigkeit haben die Waldbesitzer in den mittelfristigen Betriebs- und den jährlichen Wirtschaftsplänen ihre Ziele der Waldbewirtschaftung festzulegen (§ 7 des LWaldG).

Auf der Grundlage des am 16.11.2010 von Herrn Beigeordneten Krist im Stadtrat vorgestellten und beschlossenen 10jährigen Betriebsplanes für den Stadtwald (Forsteinrichtungswerk) wurde von Seiten des zuständigen Forstamtes Haardt entsprechend den Zielsetzungen, Bedürfnissen und Wünschen der Stadt Neustadt an der Weinstrasse ein Wirtschaftsplan für das Kalenderjahr 2011 entworfen (s. Anlage 2), der nach § 29 des Landeswaldgesetzes durch den Stadtrat als Bestandteil des doppischen Haushaltsplanes zu beschließen ist.

Die städtische Forstwirtschaft wird als Produkt „Kommunale Forstwirtschaft“ (Nr. 5551) im Haushalt der Stadt Neustadt ausgewiesen. Der nach den Regeln der kommunalen Doppik aufgestellte Haushaltsplanentwurf (s. Anlage 1; sofern noch nicht vorliegend, wird diese nachgereicht) weist die voraussichtlich eingehenden ordentlichen und ausserordentlichen Erträge, zu leistenden ordentlichen und ausserordentlichen Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit unter Angabe des jeweiligen Saldos aus. Entsprechend unterteilt sich der Haushaltsplan in einen Erfolgs- und einen Finanzhaushalt (§ 96 Absatz 4 GemO). Diese wiederum werden in Teilhaushalte aufgelöst (§ 4 Absatz 2 der Gemeindehaushaltsverordnung; GemHVO).

Die Verteilung des einzuschlagenden Holzes auf die einzelnen Baumarten ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Neustadt an der Weinstraße, 17.11.2010

Oberbürgermeister